



Mitteilung der Stadt Burgau

Mäharbeiten und sonstige lärmende Arbeiten im Freien

Aus gegebenem Anlass informiert die Stadt Burgau über die rechtlichen Regelungen bezüglich Geräte- und Maschinenlärm bei Arbeiten im Freien.

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes (32. BImSchV) wird die EG-Richtlinie 2000/14 in deutsches Recht umgesetzt. Sie gilt für unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, die häufig im privaten Bereich und auf Baustellen im Freien zum Einsatz kommen (z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Motorkettensäge, Rasentrimmer, Vertikutierer, Häcksler, Beton- und Mörtelmischer, Hochdruckreiniger, Freischneider, Laubbläser, Laubsammler, ...).

Nach dieser Lärmschutz-Verordnung dürfen die genannten Geräte und Maschinen in reinen und allgemeinen Wohngebieten und ähnlich schutzbedürftigen Bereichen im Freien **an Sonn- und Feiertagen ganztägig** und **an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr nicht betrieben** werden.

Darüber hinaus dürfen einige Geräte werktags nur von 09:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr eingesetzt werden, sofern diese nicht über das EG-Umweltzeichen verfügen.

Auch ohne konkretes Verbot, bittet die Stadt Burgau aus Rücksichtnahme zu den Nachbarn während der Mittagszeit auf den Einsatz lärmintensiver Geräte und Maschinen zu verzichten und Lärmimmissionen so gering wie möglich zu halten.

Burgau, 20.06.2017

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister